

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 21. September 1881.

1881.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. Js. genehmige Ich hierdurch, daß der Zinsfuß der auf Grund der Privilegien vom 27. November 1854, 26. Oktober 1857 und 10. Januar 1861 Seitens des Kreises Kulm ausgegebenen Kreis-Obligationen, soweit dieselben sich noch im Umlaufe befinden, gemäß dem Kreistagsbeschlusse des genannten Kreises vom 31. März d. J. von fünf auf viereinhalf Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die noch nicht ausgelosten Obligationen den Inhabern derselben unter Innehaltung der in den Obligationen bestimmten Frist für den Fall zu kündigen sind, daß die Obligationen dem Kreis-Ausschusse des Kreises Kulm nicht bis zu einem festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf  $4\frac{1}{2}$  Prozent eingereicht werden. Alle sonstigen Bestimmungen der obengedachten Privilegien und der auf Grund derselben ausgegebenen Obligationen bleiben unberührt.

Bad Gastein, den 3. August 1881.

gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Finanz-Minister.

ggz. von Puttkamer.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. verleihe Ich dem Kreise Stuhm im Regierungsbezirke Marienwerder, welcher den Bau dreier Kreischauffeen: von Stuhm nach Altmark, von Nicolaiten nach Christburg und von Budisch über Lichtfelde bis zur Marienburger Kreisgrenze in der Richtung auf Thiergarth beschloffen hat, das Enteignungsrecht, für die zu dieser Chauffee erforderlichen Grundstücke und genehmige, daß die dem Chauffeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Das von Mir vollzogene Privilegium zur Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Stuhm im Betrage von 510,000 Mark mit den dazu gehörigen Mustern zu den Anleihscheinen, Zinsscheinen und Anweisungen sowie die eingereichte Karte erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 2. Februar 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Bismarck. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.

An den Minister für Handel und Gewerbe, den Minister des Innern, den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanz-Minister.

Ausgegeben in Marienwerder den 22. September 1881.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 4. Februar 1881, welches wörtlich also lautet:

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem die Vertretung des Kreises Stuhm auf dem Kreistage am 25. November 1880 beschlossen hat, die zur Ausführung von Kreischauffeeneubauten erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe von 510,000 Mark aus dem Reichsinvalidenfonds zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl Seitens der Gläubiger als auch Seitens des Schuldners unkündbare Anleihscheine in einem Gesamt-Nennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also höchstens im Betrage von 510,000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von höchstens 510,000 Mark, in Buchstaben: Fünfhundertundzehntausend Mark, welche in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Anleihscheine ab mit jährlich wenigstens Eins und höchstens Sechs vom Hundert des Nennwerths der ursprünglichen Kapitalschuld, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen  
Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1881.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Bismarck. Graf zu Eulenburg. Maybach.  
Vitter.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber  
lautender Kreisleihescheine des Kreises Stuhm  
im Betrage von 510,000 Mark.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Anleihe schein  
des Kreises Stuhm

5. Ausgabe

Buchstabe . . . . . Nr. . . . .

über . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen  
Privilegiums von . . . . . (Amtsblatt der Königl.  
lichen Regierung zu Marienwerder vom . . . . . 188 .  
Nr. . . . . Seite . . . . . und Gesetz-Sammlung für 188 .  
Seite . . . . . laufende Nr. . . . .

Auf Grund des von dem Bezirksrathe des Re-  
gierungsbezirkes Marienwerder genehmigten Kreistags-  
beschlusses vom 25. November 1880 wegen Aufnahme  
einer Schuld von 510,000 Mark aus dem Reichs-  
invalidenfonds bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises  
Stuhm Namens des Kreises durch diese, für jeden In-  
haber gültige, sowohl Seitens des Gläubigers als auch  
Seitens des Schuldners unkündbare Verschreibung zu  
einer Darlehnschuld von . . . . . Mark, welche an den  
Kreis baar gezahlt worden und mit vier vom Hundert  
jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 510,000  
Mark erfolgt vom Jahre 1882 ab aus einem zu diesem  
Behufe gebildeten Tilgungsstocke von wenigstens Eins  
vom Hunder des Nennwerths des ursprünglichen Schuld-  
kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den  
getilgten Schuldbeträgen. Dem Kreise bleibt jedoch das  
Recht vorbehalten, den Tilgungsstock durch größere Aus-  
loosungen um höchstens fünf vom Hundert des Nenn-  
werths des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes  
Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung  
ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke  
zu. Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500  
beziehungsweise 200 Mark abgerundet. Die Folge-  
ordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird  
durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt  
vom Jahre 18 . . ab im Monat Februar jeden Jah-  
res, die Auszahlung des Nennwerths der ausgelooften  
Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden ersten  
Oktober.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen werden  
unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Be-  
träge sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung  
erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs,  
drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine  
in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-

anzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden Organe,  
dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marien-  
werder oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, in  
je einem in Danzig und in Stuhm erscheinenden öffent-  
lichen Blatte und in dem amtlichen Organe der Kreis-  
behörde zu Stuhm. Geht eines dieser Blätter ein, so  
wird an dessen Statt von der Kreisvertretung mit Ge-  
nehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in  
Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die  
Veränderung im Deutschen Reichs- und Preussischen  
Staatsanzeiger bekannt gemacht. Durch die vorbezeich-  
neten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe  
betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeich-  
nung der Einlösestellen für die Zinscheine und die  
ausgelooften Schuldverschreibungen.

Bis zu diesem Tage, wo solchergestalt das Ka-  
pital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Ter-  
minen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute  
an gerechnet, mit vier vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals  
erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zins-  
scheine beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei  
der Kreiskommunalkasse zu Stuhm und in Berlin und  
in Danzig bei den in den vorbezeichneten Blättern be-  
kannt gemachten Einlösestellen und zwar auch in der  
nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.  
Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten  
Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zins-  
scheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.  
Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom  
Kapital abgezogen. Die durch Ausloosung zur Rück-  
zahlung bestimmten Kapitalbeträge, welche innerhalb  
dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht er-  
hoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach  
Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig ge-  
worden, nicht erhobenen Zinsen verzähren zu Gunsten  
des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung  
verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt  
nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeß-  
Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar  
1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 83) beziehungsweise  
nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-  
prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 Gesetz-Sammlung  
Seite 281.

Zinscheine können weder aufgeboten, noch für  
kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher  
den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjäh-  
rigen Verjährungsfrist bei dem Kreisausschusse anmeldet  
und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vor-  
zeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaub-  
hafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist  
der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vor-  
gekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt  
werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halb-  
jährige Zinscheine bis zum Schlusse des Jahres . . .  
ausgegeben; die ferneren Zinscheine werden für fünf-  
jährige Zeitabschnitte ausgegeben werden. Die Aus-

gabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den . . . ten . . . . .

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Stuhm.

Anmerkung. Die Anleihscheine sind außer mit den Unterschriften des Landraths und zweier Mitglieder des Kreis-Ausschusses mit dem Siegel des Landraths zu versehen.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.  
Zinsschein.

. . . Reihe

zu dem Anleihschein des Kreises Stuhm . . . te Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . . . Mark zu . . . vom Hundert Zinsen über . . . . . Mark . . . Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten . . . . . und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihscheins für das Halbjahr vom . . . ten . . . . . bis . . . ten . . . . . mit . . . . . Mark . . . Pf. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm und bei den bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Danzig.

....., den . . . ten . . . . .

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Stuhm.

(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldebetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamteten versehen werden.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.  
Anweisung

zum Anleihschein des Kreises Stuhm . . . te Ausgabe Buchstabe . . . . . Nr. . . . über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Kreis-Anleihschein die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . . bis 18 . . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm und bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen in Berlin und Danzig, sofern nicht rechtzeitig von dem als

solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

....., den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Stuhm.

(Unterschriften.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamteten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung	

wird hierdurch mit dem Bemerken in beglaubigter Form ausgefertigt, daß das Original in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt worden ist.

Berlin, den 28. Februar 1881.

(L. S.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Werthangabe bei Geldsendungen nach Rumänien.

Nach einer Mittheilung der königlich Rumänischen Postverwaltung muß auf Werthsendungen nach Rumänien, soweit deren Inhalt aus baarem Gelde oder öffentlichen Werthpapieren besteht, bei der Versendung mit der Post der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden. Bei zu geringer Werthangabe wird für den ganzen Werthinhalt das dreifache Porto als Strafe von dem Empfänger eingezogen.

Berlin W., den 15. September 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Zu Vertretung:

Wiebe.

#### 2) Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Zinsscheine vom 20.

d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Werthabschnitten geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 7. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom. Hering. Michelly.

### **Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.**

3) Nach § 9 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der vorstehend bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, werden für den Bezirk der Stadt Wurzen hiermit verboten.

Wurzen, den 8. September 1881.

Der Stadtrath daselbst.

Sulzberger.

4) Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das in der Stadt Stuttgart zur Verbreitung gelangte, in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Wähler in Stadt und Land!“

auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des § 2 des Gesetzes, betreffend die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 31. Mai 1880, verboten worden.

Ludwigsburg, den 9. September 1881.

Königl. Württemb. Regierung des Neckarkreises.

Leypold.

5) Die königliche Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, hat auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 70 und 73 der im Verlage und unter der Redaktion von Carl Wilhelm Vollrath in Leipzig erscheinenden periodischen Druckchrift „Der Reichsbürger“ zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen derselben zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 12. September 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

6) Durch Entschliebung der unterfertigten Stelle vom heutigen wurden zwei angeblich in der Schweizerischen

Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblätter mit der Ueberschrift: „Flugblatt zur Erzielung einer volksthümlichen Reichstagswahl“, von denen das eine „an die Reichstagswähler im Wahlkreise Jürth, Erlangen, Lauf, Herzbrud“ gerichtet ist und mit den Worten: „Arbeiter, Genossen! Das gegen uns gerichtete Ausnahmegesetz“ zc. beginnt, das andere „an die Reichstagswähler im Wahlkreise Nürnberg-Altendorf“ gerichtete mit den Worten: „Wähler! In Kurzem findet Neuwahl zum Deutschen Reichstage statt“ zc. anfängt, mit dem Datum „Nürnberg, im September 1881“ und der Unterschrift „Das Komitee“ versehen ist, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 14. September 1881.

Königliche Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Fehr. von Hörmann.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

#### **7) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Oktober v. Js. bringe ich die erfolgte Ernennung des Amtsekretärs Ludwig Käster in Grünfelde zum ersten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Grünfelde im Kreise Stuhm an Stelle des von da verzoogenen Amtsekretärs Böhne hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. September 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) Ich habe mich veranlaßt gefunden, keinem der Submittenten auf die Lieferung der Gendarmrie-Fourage, welche zu dem durch die Bekanntmachung in Nr. 36 des Amtsblatts vom 7. d. Mts. auf den 13. d. Mts. anberaumten Termine ihre Offerten abgegeben haben, den Zuschlag zu ertheilen, setze vielmehr zur Entgegennahme anderweitiger Offerten einen neuen Termin bis zum

**5. Oktober d. Js., Nachmittags 6 Uhr**

hiermit fest.

Indem ich bezüglich des Gegenstandes der Lieferung und des bei Einreichung der Offerten zu beobachtenden Verfahrens mich auf die oben gedachte Bekanntmachung beziehe, bemerke ich, daß die Submittenten bis zum 1. November an ihre einzureichenden Offerten gebunden bleiben.

Mariedenwerder, den 17. September 1881.

Der Regierungs-Präsident.

9) Indem ich die Ortspolizeibehörden zur genauen Beobachtung und Kontrolle der in der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 16. Juli d. J. betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes (Amtsblatt Seite 257) enthaltenen Vorschriften anweise, mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach § 34 al. 2 und § 38 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 unter den

Begriff des Pfandleiher-Gewerbes auch die sogenannten Rückkaufs-Geschäfte fallen.

Marienwerder, den 10. September 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**10)** In Hohenstein, Bezirk Amstetten, Niederösterreich, ist ein dort völlig unbekannter, legitimationsloser Taubstummer aufgegriffen worden.

Derselbe ist etwa 20 Jahre alt, ziemlich groß, hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, eingedrückte breite Nase, aufgeworfene Lippen, starke gelbe Zähne, rundes Gesicht, der linke Daumen fehlt zur Hälfte. Der Taubstumme hat anscheinend Steinmetzarbeit verrichtet und deutet an, daß er im letzten Winter krank gewesen sei. Bekleidet ist derselbe mit schwarzer Wintermütze mit Pließ, einem Rocke von Turnergezeug mit karrirtem Futter — grauer alter Hose. —

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiernit aufgefordert, über das etwaige Fehlen der vorbezeichneten Person aus ihrem Bezirke Erkundigungen anzustellen und falls dieselben zu einem Ergebnis führen sollten, mir sofort Bericht zu erstatten.

Marienwerder, den 10. September 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**11)** Dem Fräulein Anna Voigt aus Sundhausen bei Nordhausen ist die Erlaubniß erteilt, die Leitung der Privat-Töchterchule in Tüchel zu übernehmen und in derselben Unterricht zu erteilen.

Marienwerder, den 15. September 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**12) Bekanntmachung.**

Die mit einem Staatseinkommen von 900 M. dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Tilsit mit dem Wohnsitz in dem Kirchdorfe Coadjuthen, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist vakant.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs in 6 Wochen bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 6. September 1881.

Der königliche Regierungs-Präsident.

**13) Bekanntmachung.**

Zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli cr. wird hierdurch im Anschluß an die in Nr. 36 dieses Amtsblatts sub laufender Nummer 13 Seite 259 und 260, abgedruckte diesseitige Bekanntmachung vom 2. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als zuständig zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von inländischen und von ausländischen Lotterielosen, von letzteren, wenn und soweit deren Vertrieb im Preussischen Staate etwa zugelassen werden möchte, und zur Abstempelung der Loose im diesseitigen Verwaltungsbereiche:

1. das Haupt-Zoll-Amt hierselbst für seinen Bezirk und die Bezirke der Haupt-Steuer-Aemter Pr. Stargardt und Dt. Krone,
2. das Haupt-Steuer-Amt zu Elbing für seinen Bezirk und die Bezirke des Haupt-Steuer-Amts zu

Marienwerder, sowie des Haupt-Zoll-Amts Thorn bestimmt worden sind.

Danzig, den 13. September 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**14)** Vom 16. September cr. ab tritt die Personen-haltestelle Motylewobrück (zwischen Schneidemühl und Gertraudenhütte gelegen) in den Billetverkehr mit vor- genannten Stationen sowie mit Kolmar i. P.

Der Billetverkauf zu Motylewobrück erfolgt durch die Zugführer und werden die Züge nach Bedarf anhalten.

Die Berechnung der Billetpreise erfolgt auf Grund des Kilometerzeigers und der Tabelle C. des Lokal-Personen-Tarifs.

Bromberg, den 10. September 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**15)** Mit sofortiger Giltigkeit tritt die in unserer Bekanntmachung vom 19. v. Mts. publizierte Vergünstigung, wonach bei der Beförderung von Kleinvieh (Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Gänsen u. s. w.) von der Beigabe eines Begleiters bis auf Weiteres abgesehen wird, auch im direkten Viehverkehre zwischen Berlin N. M. E. und K. O. einerseits und Posen M. P. E., sowie den Stationen der Oberschlesischen Bahnstrecke Posen bis Inowrazlaw andererseits (Tarif vom 1. Januar 1878), desgleichen zwischen Stationen des diesseitigen Direktions-Bezirks mit solchen der Marienburg-Mlawkaer Bahn (Ostbahn-Lokal-Tarif vom 1. Januar 1880) in Kraft.

Bromberg, den 10. September 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16)** Mit dem 1. November 1881 treten die Sätze zwischen Guben, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin, einerseits und Alexandrowo loco und transito, Briesen, Schönsee, Tauer, Thorn, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits, im Preussisch-Sächsischen Verbands außer Kraft und bleiben in diesen Relationen nur noch Sätze für Guben, Station der Märkisch-Posener Bahn bestehen.

Bromberg, den 17. September 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**17) Bekanntmachung.**

Folgende Westpreuß. Pfandbriefe:

a. aus dem Departement Bromberg:

1. sämmtliche auf den Rittergütern Leng, Lottin, Kierzkowo, Rakelwitz, Sciborze und Topola haftenden 3 1/2 % Pfandbriefe;
2. sämmtliche auf den Rittergütern Leng, Lottin, Balino, Lowin, Rakelwitz, Sciborze, Slaboszewo und Topola haftenden 4 % Pfandbriefe;

b. aus dem Departement Danzig:

1. sämmtliche auf dem Rittergute Sulmin haftenden 3 1/2 % Pfandbriefe;

c. aus dem Departement Marienwerder:

1. sämmtliche auf den Rittergütern Gurki, Jeleniec, Rittnowko, Krastudi, Mileszewo, Plaut, Wichorze und Zmiowko haftenden 3 1/2 % Pfandbriefe;
2. sämmtliche auf den Rittergütern Jeleniec, Krastudi,

Wichorze und Zmiewko haftenden 4% Pfandbriefe;

werden mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 4. Mai 1881 wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, die Pfandbriefe in kunsfähigem Zustande nebst laufenden Kupons und Talons spätestens bis zum 15. Februar 1882 beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Direktionen Bromberg, Danzig und Marienwerder einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Kupons und Talons in Empfang zu nehmen.

Werden die Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1882 den gedachten Provinzial-Landschafts-Direktionen eingereicht, so werden die Inhaber der Pfandbriefe nach § 103 Thl. I. des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe selbst in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Grundbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Kupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 2. September 1881.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

### 18) Bekanntmachung.

Der konzessionirte Markscheider Hermann Rutsch hat seinen Wohnsitz von Waldenburg nach Königshütte verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 15. September 1881.

Königliches Oberbergamt.

### 19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Moses Karabernid, auch Karabelnid, Buchbinder, geboren am 22. Januar 1862 und wohnhaft zu Niemozky, Gouvernement Kowno, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 5. August d. J.
2. Robert Muszynski, Tischlergeselle, 34 Jahre alt, aus Warschau, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Bromberg, vom 18. August d. J.
3. Johann Beyer, Maurergeselle, 44 Jahre alt, aus Sternberg, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 19. August d. J.
4. Alois Nießner, Haushälter, 39 Jahre alt, aus Wildkrug, Oesterreich-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 19. August d. J.
5. a) Adolf Jülg, Arbeiter, b) dessen Ehefrau Karoline, geborene Neubert, zu a. 40 Jahre alt, zu b. 41 Jahre alt, beide aus Freiwaldau, Oester-

reichisch-Schlesien, zu a. wegen Landstreichens und Bettelns, zu b. wegen Landstreichens, vom königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 20. August d. J.

6. Julius Kulla, Arbeiter, 28 Jahre alt, geboren zu Sokolnik, Rußisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 20. August d. J.
7. Joseph Kotsch, Tagearbeiter, 48 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Weiskirch, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und wegen wiederholten einfachen Diebstahls, von der königlich preussischen Regierung zu Oppeln, vom 9. März d. J.
8. Josef Czerwinka, Bäckergehilfe, geboren am 16. Mai 1849 und ortsangehörig zu Reichenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 18. (ausgeführt am 23.) Juli d. J.
9. Franz Kauffer, Seifensieder, geboren am 4. Oktober 1842 und ortsangehörig zu Böhmischem-Ramnik, Böhmen, wegen Landstreichens und groben Unfugs, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 23. Juli, ausgeführt am 5. August d. J.
10. Alois Stane, Buchbinderlehrling, 16 Jahre alt, aus Herrmannsstadt in Siebenbürgen, wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung von Legitimationspapieren, von der königl. preussischen Landdrostei zu Stade, vom 4. August d. J.
11. Josef Stojahn, Bäcker, 31 Jahre alt, geboren zu Belbes, Bezirk Laibach, Kronland Krain, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Trier, vom 9. August d. J.
12. Josef Raab, Hammerschmiedegeselle, geboren 1830, ortsangehörig zu Budaschitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens, von dem königlich bayer. Bezirksamt zu Grafenau, vom 2. Juni d. J.
13. Stefan Martika rechte Martinsky oder Martinsky, Spänglergeselle, 19 Jahre alt, ortsangehörig zu Budatin-Duhota, Bezirk Kisucza-Ujhely, Komitat Trentsin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Grafenau, vom 7. Juni d. J.
14. Josef Stribrny, Schlosser, geboren am 18. September 1857, ortsangehörig zu Jeskabi, Bezirk Starckenbach, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Grafenau, vom 27. Juni d. J.
15. Anton Kunze, Handarbeiter, 34 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Pantraz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Baugen, vom 3. (ausgeführt am 5.) August d. J.
16. Eugen Cloré, Tagelöhner, geboren am 8. April 1845 und ortsangehörig zu Nechosy, Kanton Delle,

Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar, vom 19. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Marianne Budzerek, geborene Ruszcik, Wirths-frau, 38 Jahre alt, aus Saffronten, Russisch-Polen, geboren zu Lypniken (daf.), wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 2. Juli d. Jz.
2. Zwan Czimasejew, Arbeiter, 20 Jahre alt, geboren zu Alt-Glyfna bei Moskau, Rußland, wegen Landstreichens und Diebstahls, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 6. Juli d. Jz.
3. a) Julius Kupinski, Handelsmann, b) dessen Ehefrau Rosalie, geborene Graus, zu a. 38 Jahre alt, zu b. 28 Jahre alt, beide aus Piotrkow, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, zu b. außerdem wegen Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 30. August d. J.
4. Ignaz Laß, Eisengießer, 38 Jahre alt, aus Lauterbach, Bezirk Schönberg, Mähren, wegen Landstreichens, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 19. August d. Jz.
5. Matheus Pietrowski, Arbeiter, 47 Jahre alt, ortsangehörig zu Bobrek, Bezirk Chrzanow, Galizien, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 8. Juni (ausgeführt am 30. Juli) d. J.
6. Josef Schiller, Gerbergeselle, geboren am 14. Juli 1861 und ortsangehörig zu Rothwasser, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. (ausgeführt am 19.) August d. Jz.
7. Karl Dehner, Knecht, 20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Golaschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. (ausgeführt am 20.) August d. Jz.
8. Emil Ferdinand Brockmann, Schuhmacher, geboren am 3. März 1853 zu Gothenburg, Schweden, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 15. August d. Jz.
9. Juda Warenberg, Tagelöhner, 50 Jahre alt, aus Lomscha, Gouvernement Augustowo, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Kassel, vom 25. August d. Jz.
10. Michael Sternbach, Kaufmann, 38 Jahre alt, aus Lemberg, Galizien, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 29. Juli d. J.

11. Karl Kneifel, Anstreicher, 17 Jahre alt, geboren zu Wien, wohnhaft zu Leitmeritz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 23. August d. J.

12. Wenzel Thoms, Instrumentenmacher, geboren am 4. April 1852 zu Hainspach, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Beleidigung und Sachbeschädigung, von der königlich preussischen Regierung zu Koblenz, vom 11. Juli (ausgeführt am 18. August) d. J.

13. Andreas Wanek, Zimmergeselle, geboren 1844, aus Budweis, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Ebersberg, vom 20. August d. J.

14. Karl Franz Boudin, Gärtner, geboren am 11. März 1854 zu Epreville en Roumois, Departement Eure, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 25. August d. J.

15. Oskar Zimmermann, Schuhmacher, geboren am 18. März 1845 zu St. Petersburg, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 26. August d. Jz.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Skorvánek, Drahtbinder, 21 Jahre alt, geboren zu Groß-Divina, Komitat Trentsin, Ungarn, wegen Landstreichens, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 1. September d. J.
2. Karl Nielsen, Schuhmacher, geboren am 7. April 1844 zu Odense auf Fünen, Dänemark, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauches eines gefälschten Legitimationspapierses, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 1. September d. J.
3. Franz Gerle, Tagelöhner, geboren am 25. März 1826 zu Nadersburg, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. (ausgeführt am 20.) August d. J.
4. Johann Palige, Bädergeselle, geboren am 25. September 1842 und ortsangehörig zu Braunsdorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 22. (ausgeführt am 27.) August d. J.
5. Ruben Kohrenfeld, Sattlergehilfe, 26 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Wolbronn, Kreis Oltusz, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. (ausgeführt am 29.) August d. Jz.
6. Moritz Goldschmidt, Handelsmann, 26 Jahre alt, aus Papa, Ungarn, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 1. September d. J.

- 7. Moses Thieberger, Mafler, 87 Jahre alt, aus Bulowien, Galizien, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 1. September d. J.
- 8. Alois Schmidl, Kaufmann, 26 Jahre alt, wohnhaft zu Innsbruck, Tirol, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Koblenz, vom 9. (ausgeführt am 24.) August d. J.
- 9. Karl Ruhlmann, Bäcker, 23 Jahre alt, geboren zu Chambéry, Departement Savoien, Frankreich, wegen Landstreichens und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, von der königlich preussischen Regierung zu Koblenz, vom 19. (ausgeführt am 25.) August d. J.
- 10. Franz Willfurt, Tagelöhner, geboren 1861 zu Hirschsteinhäusl, Gemeinde Siebacht, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiere, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Roding, vom 13. August d. J.
- 11. Julius Florian Pennerat, Schuhmacher, geboren am 6. Mai 1854 und ortsanhörig zu Dreuil, Departement Calvados, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 31. August d. J.
- 12. Theodor Thiele, Zeugmacher, geboren am 26. Juni 1825 zu Frauendorf, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 27. August d. J.
- 13. Josef Masson, Tagner, 56 Jahre alt, aus Ingré, Frankreich, geboren zu Lörchingen, Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 3. September d. J.

20)

### Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem königlichen Landrath von Brünned zu Rosenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste Allergnädigt zu ertheilen geruht.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Bahrendorf und Gr. Walhez ist dem Pfarrer Wölke in Bahrendorf übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Bürgermeister von Gostomski auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Schönwiese und Nikolaiken ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Stuhm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Stadge in Schönwiese von diesem Amte entbunden worden.

21)

### Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Klausdorf ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Klausdorf zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Jakrzewo wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Jakrzewo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Tauer (Turzno) wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Tauer (Turzno) zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nro. 38.)